

**Gemeinde Hagnau - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange Januar/Februar 2019**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Behörden und Träger öffentlicher Belange			
<p>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen</p> <p>vom 11.02.2019</p>	<p><u>Fachliche Stellungnahme siehe Buchstabe A bis C</u> A. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p><i>Art der Vorgabe</i></p> <p><u>I. Belange des Planungsrechts:</u> 1. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Wie bereits in Nummer A.I.1. der koordinierten Stellungnahme vom 06.08.2018 erläutert, wurde vom Regierungspräsidium Tübingen mit Bescheid vom 28.04.2010 der Abweichung der im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 1996 festgelegten Plansätze 3.2.2 (Regionaler Grünzug) und 3.3.3 (Schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft) mit einer Flächenausweisung von 1,6 ha zugestimmt. In der Bewertung des Abwägungsprotokolls wird lediglich auf eine Verringerung der geplanten Gewerbefläche eingegangen. Auf die zusätzliche Inanspruchnahme von 0,25 ha landwirtschaftlicher Fläche, welche nicht von dem o. g. Zielabweichungsverfahren erfasst ist, wird zwar in Nummer 3.1 der Begründung eingegangen, die dort angegebenen Größen der Ausweisungen widersprechen sich jedoch mit dem Abwägungsprotokoll und greifen in ihrer Nachvollziehbarkeit auch zu kurz. Es wird um Überarbeitung gebeten.</p>	<p>Die Begründung zum Bebauungsplan enthält unter Pkt. 3.0 eine Flächenbilanz, in der die einzelnen Teilflächen des Plangebietes detailliert aufgeführt sind: Ausgewiesenes Gewerbegebiet (GE) = einschl. öffentlicher Verkehrsflächen = ca. 1,530 ha. Weitere 0,326 ha sind als öffentliche und private Grünflächen ausgewiesen, die teilweise für die Regenwasserbewirtschaftung benötigt werden, aber auch Abstandsflächen zur angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung und zu geschützten Biotopen darstellen. Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sowohl der Apfelweg wie auch die vorhandenen Biotopstrukturen sinnvolle Abgrenzungen des Geltungsbereichs darstellen. Dies gilt insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der</p>	<p>Zustimmung zu den Aussagen der Verwaltung und Beibehaltung der Planung</p>

Gemeinde Hagnau - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange Januar/Februar 2019

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen vom 11.02.2019</p>	<p>2. Den Unterlagen ist weiterhin kein städtebaulicher Vertrag zu entnehmen. Auch der Abschluss eines solchen Vertrages war Maßgabe der Zielabweichungsbescheide sowohl vom 28.04.2010 als auch vom 19.06.2017. Es wird um Übersendung des städtebaulichen Vertrages gebeten.</p> <p>3. Gemäß der Maßgabe des Zielabweichungsbescheides vom 19.06.2017 wird um deutliche Festsetzung gebeten, dass Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter grundsätzlich ausgeschlossen sind, und nur unter den dort genannten Voraussetzungen ausnahmsweise zugelassen werden können.</p>	<p>landwirtschaftlichen Nutzung, die Zurücknahme des Geltungsbereichs ließe zwischen dem Gewerbegebiet und dem Apfelweg lediglich unwirtschaftliche Restflächen entstehen.</p> <p>Der städtebauliche Vertrag wurde mittlerweile erarbeitet und wird vorgelegt.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, die planungsrechtliche Festsetzung auf der Grundlage der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen wie folgt zu ändern: <i>„Die Errichtung von Wohnungen für Betriebsleiter und Betriebsinhaber wird grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmsweise können gem. § 8 (3) Nr.1 Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nur zugelassen werden, wenn diese in ihrer Fläche gegenüber der betrieblichen Nutzung deutlich untergeordnet sind, die Wohnung innerhalb der Betriebsgebäude angeordnet wird und durch deren Bau keine separate Flächeninanspruchnahme erfolgt.“</i></p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Zustimmung zur geänderten planungsrechtlichen Festsetzung zur Zulässigkeit von Wohnungen im Gewerbegebiet</p>

**Gemeinde Hagnau - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange Januar/Februar 2019**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen vom 11.02.2019</p>	<p>4. Wir bitten erneut um Beachtung der weiteren Maßgaben des Zielabweichungsbescheides vom 28.04.2010 (z. B. Maßgabe Nummer 5. Landwirtschaft).</p> <p>5. In Nummer 3. der Begründung wird erläutert, dass der Geltungsbereich als gewerbliche Baufläche dargestellt ist. Die Erweiterung des geplanten Geltungsbereiches Richtung Osten ist im aktuell rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Meersburg jedoch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Auf das sich aus § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ergebene Entwicklungsgebot wird nicht eingegangen. Für die Beurteilung der Frage, ob noch ein „Entwickelt</p>	<p>Im Zielabweichungsbescheid heißt es hierzu: <i>„...die Empfehlung seitens der Landwirtschaft, die Abgrenzung des Gewerbegebiets im Rahmen der Bauleitplanung so vorzunehmen, dass die nördlich und östlich verbleibenden Restflächen noch ausreichende landwirtschaftliche Schläge (rechteckig) ergeben, einer Abwägung mit den anderen Belangen unterzogen wird...“</i></p> <p>Siehe hierzu die Ausführungen zu Pkt. 1 – Geltungsbereich. Durch die Lage des Plangebietes zwischen der Ittendorfer Straße und dem Apfelweg (West- Ost) sowie der nördlichen Böschungskante und den südlich gelegenen Biotopen entstehen keine unwirtschaftlichen Restflächen.</p> <p>Das ausgewiesene Gewerbegebiet ragt im Osten geringfügig über die Darstellung des Flächennutzungsplanes hinaus, ist jedoch im Südwesten zugunsten der dortigen landwirtschaftlichen Nutzung zurückgenommen. Die am Apfelweg innerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Flächen sind zu einem großen Teil als öffentliche Grünflächen ausgewiesen. Aus der Sicht der</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Zustimmung zu den Aussagen der Verwaltung und Beibehaltung der Planung</p>

Gemeinde Hagnau - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange Januar/Februar 2019

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen vom 11.02.2019</p>	<p>sein" vorliegt, sind die Umstände des Einzelfalles maßgebend. Daher sollten die Gründe, weshalb aus Sicht der planenden Gemeinde im vorliegenden Fall bezüglich Art und Umfang der künftigen Nutzung die Anforderungen an das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB noch gegeben sind, nachvollziehbar dargelegt und Nummer 3 der Begründung entsprechend überarbeitet werden. Die Aussage im Umweltbericht unter Nummer 1.2.2.3 ist so nicht korrekt, siehe oben.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 06.02.2019 als höhere Raumordnungsbehörde.</p> <p>II. <u>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:</u> 1. "Die Bewertung des verbrachten Grünlands mit Arten der Wiesen- als auch Ruderalvegetation (Spitzwegerich, Gräser, Fingerkräuter, Mohn, Nachtkerze, Lattich) sollte mit Tendenz zu einer höheren Wertigkeit als 8 Ökopunkte überprüft werden." Laut Synopse sollte die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ergänzt/korrigiert werden, was jedoch in den Unterlagen nicht erfolgt ist. Wir bitten daher um eine entsprechende Anpassung der Unterlagen. Wir weisen darauf hin, dass die Unterlagen zu unbestimmt sind und eine fachliche Beurteilung nicht ermöglichen. Die genaue Lage der vorgesehenen Maßnahme des regionalen Kompensationspools (Reko) ist aus Gründen der Planklarheit und Sicherheit konkret darzustellen. Aus den Entwurfsunterlagen geht nicht hervor woraus sich die Biotopwertpunkte der Reko generieren.</p>	<p>Gemeinde ist der Bebauungsplan daher aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die Begründung und der Umweltbericht werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, die verbrachten Wiesenflächen aufgrund der vorhandenen Artenzusammensetzung mit 10 Biotopwertpunkten / m² zu bewerten.</p> <p>Mit Ausnahme der fehlenden Angaben zu den Maßnahmen des regionalen Kompensationspools sind die Unterlagen vollständig und eindeutig. Die Angaben zur ReKo-Maßnahmen werden im weiteren Verfahren dargestellt.</p>	<p>Zustimmung zur überarbeiteten naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanzierung</p> <p>Zustimmung zur Übernahme der ReKo-Ausgleichsmaßnahme</p>

Gemeinde Hagnau - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange Januar/Februar 2019

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen vom 11.02.2019</p>	<p>2. „Der Abstand der Baugrenze zu den gesetzlich geschützten Biotopen sollte, wenigstens im Bereich der Gehölze um den Hagnauer Weiher, aufgrund mittelbarer Beeinträchtigungen mindestens 10 m betragen. Angesichts der Höhe der Bäume und der Nähe der Baugrenze wird davon ausgegangen, dass es durch die erforderliche Verkehrssicherung an dem Baumbestand und der hierdurch entstehenden reduzierten ökologischen Wertigkeit zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Biotops kommen wird“. Die in der Synopse hierzu erfolgte Bewertung, dass der gesetzlich vorgeschriebene Abstand von 5 m ab der Böschungsoberkante eingehalten wird, geht fehl. Eine solche Regelung mag es im Wasserrecht geben, jedoch nicht im Hinblick auf gesetzlich geschützte Biotope. Aus den Unterlagen ist auch keine andere fachliche Einschätzung des Planers zu entnehmen. Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird daher weiter von einer mittelbaren Beeinträchtigung ausgegangen und darauf hingewiesen, dass für die Beseitigung wertiger Bäume, auch aus Verkehrs-sicherungsgründen, eine Befreiung erforderlich ist. Diese kann derzeit nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>3. Nach der artenschutzrechtlichen Einschätzung, Seite 27, sollten die Gullys amphibiensicher abgedeckt, im Hinblick auf Wanderungsbewegungen möglichst auch die Bordsteine abgeschrägt werden. Wir bitten dies in die Festsetzungen aufzunehmen.</p>	<p>Der Abstand zwischen dem ausgewiesenen Gewerbegebiet und dem Hagnauer Weiher beträgt aufgrund der ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen teilweise deutlich über 5 m. Die weitere Vergrößerung der Abstände erscheint unter dem Gesichtspunkt des sparsamen Umgangs mit knappen Gewerbeflächen nicht vertretbar. Stattdessen wird unter Berücksichtigung der Verkehrs-sicherung vorgeschlagen, die Baugrenzen so zurückzunehmen, dass zum Hagnauer Weiher ein Mindestabstand von 10 m eingehalten wird.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, die genannten Maßnahmen zum Amphibienschutz – amphibiensichere Abdeckungen der Abläufe, abgeschrägte Bordsteine – als planungsrechtliche Festsetzungen unter Pkt. 12 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – aufzunehmen.</p>	<p>Zustimmung zur Zurücknahme der Baufenster mit einem Abstand von 10 m zum Hagnauer Weiher</p> <p>Zustimmung zur Übernahme der vom Landratsamt Bodenseekreis genannten Maßnahmen zum, Artenschutz in die planungsrecht- lichen Festsetzungen</p>

Gemeinde Hagnau - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange Januar/Februar 2019

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen vom 11.02.2019</p>	<p>III. <u>Belange des Wasser- und Bodenschutzes:</u> Die Versickerung des Niederschlagswassers von befestigten Flächen aus dem Gewerbegebiet bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Im Wasserrechtsgesuch ist die gesamte Abwasserentsorgung (Schmutz- und Niederschlagswasser von Dach-, Straßen-, Zufahrts-, Hof- und Lagerflächen) mit entsprechenden Behandlungsanlagen darzustellen.</p> <p>Rechtsgrundlagen zu I. 1-4: §§ 1 Abs.4 BauGB i. V. m. den Bescheiden des RPT im Zielabweichungsverfahren vom 28.04.2010 und 19.06.2017 zu I. 5.: § 8 Abs. 2 BauGB zu II. 1.: § 1a BauGB, § 15 BNatSchG zu II. 2.: § 30 Abs. 2 BNatSchG zu II. 3.: § 44 Abs. 1 BNatSchG, § 39 BNatSchG</p> <p>zu III.: § 9 Abs.1 Nr. 14 BauGB, §§ 55 Abs. 2 und 60 WHG, § 48 WG; Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 GBl. S. 157</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) zu I. 1-4: keine zu I. 5: Aussagen zum Entwickelt sein</p> <p>zu II. 1.: Ordnungsgemäße Abwägung. Diese setzt eine ordnungsgemäße Aufbereitung der Abwägungsunterlagen voraus.</p>	<p>Die wasserrechtliche Erlaubnis wird beantragt. Für die Entwässerung des Plangebietes liegt eine Konzeption der Firma RBS wave GmbH vor, die mit dem Landratsamt Bodenseekreis vorabgestimmt wurde.</p>	<p>Zustimmung zur Entwässerungskonzeption der Firma RBS wave GmbH</p>

Gemeinde Hagnau - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange Januar/Februar 2019

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen vom 11.02.2019</p>	<p>zu II. 2.: §§ 30 Abs. 3, 67 BNatSchG zu II. 3.: §44 Abs. 5 BNatSchG, §45 Abs. 7 BNatSchG, vernünftiger Grund und ordnungsgemäße Abwägung</p> <p>zu III.: Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Erschließungsplanung. Hierzu ist ein entsprechender Antrag mit Planunterlagen beim Landratsamt Bodenseekreis, Amt für Wasser- und Bodenschutz, zu stellen.</p> <p>B. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Entwurf berühren können, mit Angabe des Sachstands ----Keine----</p> <p>C. Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage</p> <p>I. <u>Belange des Planungsrechts:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In Festsetzung Nummer 6.0 könnte auch der Gewässerrandstreifen aufgeführt werden als weitere Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist. 2. Das in den Hinweisen unter Nummer 11 erwähnte und im Plan eingezeichnete Sichtfeld ist in der Zeichenerklärung nicht aufgeführt. 3. Gemäß Begründung Nummer 5.1 wird entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches zu den Baufenstern 5 m Abstand eingehalten. Dies ist im Plan nicht durchgängig der Fall. Im nordöstlichen Bereich sind nach wie vor 2 m Abstand eingezeichnet. 	<p>Es wird vorgeschlagen, die planungsrechtliche Festsetzung Nr. 6.0 um den Passus zu ergänzen, dass der ausgewiesene Gewässerrandstreifen von der Bebauung freizuhalten ist.</p> <p>Redaktionelle Ergänzung der Zeichenerklärung im Rechtsplan.</p> <p>Zugunsten eines größeren Abstandes zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird vorgeschlagen, den Abstand im weiteren Verlauf des Geltungsbereichs ebenfalls auf 5 m zu erweitern.</p>	<p>Zustimmung zur Ergänzung der planungs- rechtlichen Festsetzung Nr. 6.0</p> <p>Nicht erforderlich</p> <p>Zustimmung zur Einhaltung eines Abstandes von 5 m entlang der gesamten nördlichen Abgrenzung des Geltungsbereichs</p>

**Gemeinde Hagnau - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange Januar/Februar 2019**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen vom 11.02.2019</p>	<p>II. <u>Belange des Wasser- und Bodenschutzes:</u></p> <p>1. Die überplante Fläche war ausweislich der Luftbilder von 2001 abgesehen vom Gewässerrandstreifen vollflächig und nicht nur teilweise als Sonderkulturfläche genutzt. Die in Hinweis Nummer 4 in den Absätzen 2 und 3 beschriebene Vorgehensweise zum Erdaushub /Bodenschutz führt zu vermeidbarem Mehraufwand bei Gemeinde und Bauherren. So müsste die Gemeinde im Rahmen der Erschließung und nachher nochmals die Bauherren jeder für sich die Bodenuntersuchungen durchführen. Die Zwischenlagerung zur Beprobung kostet zusätzlich Geld. Effektiver wäre, wenn die Gemeinde schon vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten die Bodenuntersuchungen durchführen lassen würde. Die Ergebnisse könnten bei der Ausschreibung verwendet werden und auf die Zwischenlagerung zur Beprobung verzichtet werden. Zusätzlich könnten die Ergebnisse auch den anderen Bauherren zur Verfügung gestellt werden, so dass diese auf dieser Grundlage die Verwertung des Bodens planen und ausschreiben können. Mehrfachuntersuchungen würden so vermieden.</p> <p>2. Das geplante Becken zur Regenwasserbehandlung ist wegen des großen Höhenunterschieds von 2 m vom südwestlichen zum nordöstlichen Ende ungünstig platziert. Durch die entstehenden großen Böschungsf lächen geht mehr Fläche verloren als bei einer Platzierung im Geländetiefpunkt. Wir empfehlen, den Standort unter diesem Gesichtspunkt zu überprüfen.</p>	<p>Die den Unterlagen zugrundeliegende Bestandsaufnahme stammt aus den Jahren 2017 – 2018.</p> <p>Die Gemeinde Hagnau wird in Zusammenarbeit mit dem Erschließungsträger überprüfen, ob die vom Landratsamt Bodenseekreis vorgeschlagene Vorgehensweise möglich ist. In diesem Falle würden die entsprechenden Vorgaben des Hinweises Nr. 4 entfallen.</p> <p>Der Standort der Retentions- und Versickerungsfläche wurde von der Fa. RBS wave GmbH eingehend geprüft. Aufgrund des Zuschnitts und der topographischen Situation des Plangebietes ist keine andere Lage möglich. Die Fläche wird in mehrere Bereiche eingeteilt, die abgestuft (kaskadenförmig) angeordnet sind. Es wird vorgeschlagen, die</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p> <p>Zustimmung zu den Aussagen der Verwaltung und Beibehaltung des Standortes der Retentions- und Versickerungsfläche</p>

Gemeinde Hagnau - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange Januar/Februar 2019

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen vom 11.02.2019</p>	<p>III. <u>Belange der Landwirtschaft:</u></p> <p>1. Da sich angrenzend an das Plangebiet nicht nur Intensivobstanlagen, sondern auf den Grundstücken Flst.-Nr. 1144, 1143, 1142 auch Rebflächen befinden, sind auch hier die Immissionsschutzabstände von 20 m von den äußeren Reihen der Rebanlagen bis zur nächsten Wohnbebauung oder zu Dauerarbeitsplätzen einzuhalten. Auch hier kann es sonst zu erheblichen Beeinträchtigungen durch Abdrift von Sprühgeräten und Lärm kommen, vgl. Urteil des VGH Mannheim vom 20.05.1999, 8 S 1704/98.</p> <p>2. Es ist darauf zu achten, dass ein von Norden kommender Kaltluftabfluss gewährleistet ist. Die Bildung von Kaltluftseen in Intensivobst- und Rebanlagen kann zu größeren Beeinträchtigungen führen, welche auch mit wirtschaftlichen Schäden verbunden sein können. Aufgrund der Topographie müsste dies ggf. näher untersucht werden. Auch wenn aufgrund der offenen Bauweise maximal 50 m lange Gebäude entstehen werden, müsste ggf. auf Kaltluftabflüsse planerisch eingegangen werden.</p>	<p>planungsrechtliche Festsetzung Nr. 11. (Flächen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wie folgt zu ergänzen: <i>„Die Fassaden der entlang der nördlichen und der östlichen Abgrenzung des Geltungsbereichs gelegenen Gebäude dürfen keine Lüftungsöffnungen für Räume enthalten, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen (Wohn-, Aufenthaltsräume, Dauerarbeitsplätze).“</i></p> <p>Mittlerweile liegt eine Untersuchung des Ingenieurbüros Rau, Heilbronn, über die möglichen Auswirkungen der Planung auf den Kaltluftabfluss vor. Im Kapitel 4 – Gesamtfazit heißt es zusammenfassend: <i>„Die detaillierte Betrachtung des lokalen Kaltluftgeschehens unter Berücksichtigung der kleinräumigen Topographie, des Bewuchses und der Bebauung des Istzustandes zeigt Folgendes:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Bereits im heutigen Istzustand kann sich in Kaltluftnächten im Plangebiet ein Kaltluftsee ausbilden. Durch eine Bebauung mit einer</i> 	<p>Zustimmung zur Ergänzung der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 11.</p> <p>Zustimmung zu den Aussagen der Kaltluftabfluss-Untersuchung des Ing.-Büros Rau</p>

**Gemeinde Hagnau - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange Januar/Februar 2019**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen vom 11.02.2019</p>		<p>Gebäudehöhe von 12,5 m am oberen (nordöstlichen) Hang ist lokal eine Vergrößerung des Kaltluftsees möglich, die aber lediglich die Gebäude gegenüber dem Zufahrtsbereich an der Ittendorfer Straße tangiert und nicht die nordöstlich gelegenen Rebflächen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei einer Bebauungshöhe von 12,5 m (wie geplant) wird die Kaltluft entweder entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze oder aber über die Ittendorfer Straße abströmen, wie in Abb. 7 dargestellt. Ein Abfluss ist somit unter Berücksichtigung der kleinräumigen Topographie gewährleistet. <p>3 Planungshinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Orientierung der Längsachsen der geplanten Gebäude in NW-SO-Richtung (entsprechend der Strömungsrichtung am nordöstlichen Rand des Plangebietes) wird empfohlen, um einer Über- bzw. Umströmung des Plangebietes möglichst wenig Widerstand entgegenzusetzen. • Eine Lüftungsschneise innerhalb des Plangebiets ist nicht dringend erforderlich, wird aber aus Gründen des Komforts innerhalb des Plangebiets empfohlen. 	

**Gemeinde Hagnau - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange Januar/Februar 2019**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen vom 11.02.2019</p>	<p>3. Es ist darauf zu achten, dass alle landwirtschaftlich bewirtschafteten Grundstücke weiterhin gut mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten angefahren werden können und beispielsweise nicht durch parkende Autos verengt werden.</p>	<p><i>Innerhalb des Plangebiets ist zur Optimierung der lokalklimatischen Verhältnisse auf eine ausreichende Begrünung zu achten. Denkbar wären Fassadenbegrünungen an den nach Südwest orientierten Fassaden, alternativ Baumpflanzungen. Dachbegrünungen von Hallendächern fungieren als Retentionsflächen bei Regen und liefern einen Beitrag zur Verringerung der Wärmelast bei Sonneneinstrahlung. Bei Parkierungsflächen sind unversiegelte Flächen mit der Möglichkeit der Wasser- versickerung und –speicherung in Betracht zu ziehen.“</i></p> <p>Die in der Untersuchung aufgeführten Planungshinweise sind berücksichtigt, die Baufenster sind so ausgewiesen, dass sie eine Lüftungsschneise bilden und die im Gutachten angestrebte Orientierung der Gebäudeachsen ermöglichen.</p> <p>Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine eigene Erschließungsstraße, die von der Ittendorfer Straße abzweigt. Wirtschaftswege werden nicht in Anspruch genommen. Möglicherweise notwendige verkehrsrechtliche Anordnungen (Parkverbote o. ä.) sind nicht Sache des Bebauungsplanes.</p>	<p>Nicht erforderlich</p>

Gemeinde Hagnau - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange Januar/Februar 2019

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Unitymedia BW GmbH 34020 Kassel vom 09.07.2018	<p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p>	---	---
Netze BW GmbH 78532 Tuttlingen vom 09.01.2019	<p>Aus unserer Sicht ergeben sich keine Einwände, wenn folgende Hinweise beachtet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entlang des Apfelweges verläuft im Bereich des Bebauungsplans ein 0,4-kV-Kabel der GW Hagnau, welches für die Versorgung von zwei Anschlüssen notwendig ist. Bitte beachten Sie dies bei der weiteren Planung der Retentions- und Versickerungsmulde. <p>Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei der Erschließungsplanung</p> <p>Die Beteiligung am weiteren Verfahren wird zugesichert.</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p>
IHK Bodensee-Oberschwaben 88219 Weingarten vom 14.01.2019	<p>die IHK unterstützt die Ausweisung des Gewerbegebietes Langbrühl Ost, wie schon in der Stellungnahme vom 11.07.2018 ausgedrückt.</p> <p>Wir hoffen, dass nun bald der Satzungsbeschluss erfolgt und damit das Unternehmen ACE Advanced Composite Engineering GmbH die geplante Erweiterung realisieren kann und weitere Gewerbeflächen interessierten Unternehmen zur Verfügung stehen.</p>	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich
Vermögen und Bau BW 88191 Ravensburg vom 21.01.2019	<p>Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir eine Beteiligung am Verfahren wünschen.</p> <p>Darüber hinaus bitten wir um Ihre Stellungnahme zu folgenden Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie im Rechtsplan vom 11.12.2018 zu erkennen ist, sollen auf unserem landeseigenen Flurstück Nr. 1152 der Gemarkung Hagnau Gewässerrandstreifen entwickelt werden. Hierüber wurde bisher keine Vereinbarung mit uns 	<p>Die Gewässerrandstreifen sind auf dem Grundstück Fl. St. Nr. 1152/1 ausgewiesen. Dabei handelt es sich um eine gesetzliche Vorgabe gem. §</p>	Nicht erforderlich

Gemeinde Hagnau - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange Januar/Februar 2019

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Vermögen und Bau BW 88191 Ravensburg vom 21.01.2019	<p>getroffen. Handelt es sich hierbei um Ausgleichsmaßnahmen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Gewerbegebiet Langbrühl-Ost grenzt direkt an das landeseigene Flurstück Nr. 1152 der Gemarkung Hagnau an. Laut den Planungsunterlagen trennt lediglich eine Grenze von 5 Metern die Bau- von der Flurstücksgrenze. Bei einer maximal zulässigen Gebäudehöhe von 12,50 Metern wird es daher zu Beeinträchtigungen der Landwirtschaft auf dem Flurstück Nr. 1152 kommen (v.a. durch Beschattung). 	<p>29 Wassergesetz Bad.-Württ., wonach im Innenbereich ein Gewässerrandstreifen von 5m Breite einzuhalten ist.</p> <p>Das genannte Grundstück Fl. St. Nr. 1152 schließt im Nordwesten mit einer steilen Böschungsfäche an das Plangebiet an. Die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen liegen i. M. ca. 6,50 m über der Geländeoberkante der Nordseite des Plangebietes.</p>	Zustimmung zu den Aussagen der Verwaltung und Beibehaltung der Planung
Regierungspräsidium Tübingen 72016 Tübingen vom 06.02.2019	<p>I. Raumordnung <u>Raumordnung/Bauleitplanung</u></p> <p>Wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme vom 26.07.2018.</p> <p>Für die Gewerbefläche „Langbrühl Ost“ in Hagnau wurde vom Regierungspräsidium ein Zielabweichungsverfahren (ZAV) durchgeführt und mit Bescheid vom 28.04. 2010 sowie Änderungsbescheid vom 19.06.2017 eine Abweichung von den Zielen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regionaler Grünzug nach Plansatz 3.2.2(Z) und • Schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft nach Plansatz 3.3.3 (Z) <p>des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996 <i>unter Benennung von Maßgaben, die bei der Bauleitplanung umzusetzen sind</i>, zugelassen.</p>		

Gemeinde Hagnau - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange Januar/Februar 2019

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Regierungspräsidium Tübingen 72016 Tübingen vom 06.02.2019	<p>(1) Der Umgriff des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“ ist größer als die Fläche, für die das o.a. Zielabweichungsverfahren durchgeführt wurde, und die im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt ist. Die Erläuterung der Gemeinde zur Änderung des Flächenzuschnitts wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bebauungsplan „Langbrühl Ost“ liegt im östlichen Bereich deutlich außerhalb des Umgriffs der Fläche, die Gegenstand des Zielabweichungsverfahrens war. Dies wird insbesondere im Hinblick auf das Ziel „Schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft“ kritisch gesehen. Neben der zusätzlichen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen kann auch eine Beeinträchtigung angrenzender Flächen nicht ausgeschlossen werden. Um eine intensivere Auseinandersetzung und Erläuterung (ggf. Besprechung) wird gebeten.</p> <p>(2) In unserer Stellungnahme wurde an den Abschluss des nach der 2. Maßgabe im Änderungsbescheid vom 19.06.2017 erforderlichen städtebaulichen Vertrages erinnert. Laut Abwägungsprotokoll der Gemeinde wird „die Begründung zum Bebauungsplan um einen Hinweis auf den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages ergänzt“. Die übersandten Planunterlagen enthalten keinen solchen Hinweis. Um entsprechende Ergänzung sowie Vorlage einer Abschrift des städtebaulichen Vertrages wird gebeten.</p>	<p>Siehe hierzu die Bewertung der Stellungnahme des Landratsamtes Bodenseekreis zu Pkt. I.</p> <p>Die östliche Fläche wird zu einem erheblichen Teil als öffentliche Grünfläche ausgewiesen und für die Regenwasserbewirtschaftung genutzt. Zwischen dem Geltungsbereich und den östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen liegt der Apfelweg, der nicht für die Erschließung des Gewerbegebietes genutzt wird. Eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung durch die vorliegende Planung ist nicht erkennbar.</p> <p>Der städtebauliche Vertrag wurde mittlerweile erarbeitet und wird vorgelegt.</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Zustimmung zu den Aussagen der Verwaltung und Beibehaltung der Planung</p> <p>Nicht erforderlich</p>

Gemeinde Hagnau - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange Januar/Februar 2019

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Regierungspräsidium Tübingen 72016 Tübingen vom 06.02.2019</p>	<p>(3) Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung (1.1) bitten wir gemäß der Intention der 2. Maßgabe im Änderungsbescheid vom 19.06.2017, noch (sinngemäß) wie folgt zu präzisieren: „Die Errichtung von Wohnungen für Betriebsleiter und Betriebsinhaber wird grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmsweise können gem. § 8 (3) Nr.1 Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nur zugelassen werden, wenn diese in ihrer Fläche gegenüber der betrieblichen Nutzung deutlich untergeordnet sind, die Wohnung innerhalb der Betriebsgebäude angeordnet wird und durch deren Bau keine separate Flächeninanspruchnahme erfolgt.“</p> <p><u>Raumordnung/Einzelhandel</u> Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Gemeinde Hagnau die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“. Gemäß den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird als Art der Nutzung ein Gewerbegebiet ausgewiesen. In Gewerbegebieten sind gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO Gewerbebetriebe aller Art und mithin auch Einzelhandelsbetriebe zulässig, sofern diese nicht dem Regime des § 11 Abs. 3 BauNVO unterfallen.</p> <p>Das Regierungspräsidium weist für das weitere Verfahren darauf hin, dass die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben mittlerweile die Auslegung des Planentwurfs des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben beschlossen hat. Derzeit sind die im Entwurf befindlichen Ziele der Raumordnung daher nach Ansicht des Regierungspräsidiums als in Aufstellung befindliche Ziele der</p>	<p>Siehe hierzu die Bewertung der Stellungnahme des Landratsamtes Bodenseekreis zu Pkt. I – es wird vorgeschlagen, die genannte Formulierung zu übernehmen.</p> <p>Das geplante Gewerbegebiet dient der Erweiterung der Fa. ACE und weiteren ortsansässigen Betrieben. Aufgrund der Lage und der angestrebten Nutzungsstruktur ist die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben eher unwahrscheinlich. Um diese auch zukünftig mit Sicherheit auszuschließen, wird vorgeschlagen, die planungsrechtliche Festsetzung zur Art der Nutzung wie folgt zu ergänzen:</p> <p><i>„Gemäß § 1 (5) BauNVO wird festgesetzt, dass die nachstehend genannte Nutzung im Plangebiet nicht zulässig ist: Einzelhandelsbetriebe.“</i></p>	<p>Nicht erforderlich (siehe Stellungnahme LRA Bodenseekreis)</p> <p>Zustimmung zur Ergänzung der planungsrechtlich en Festsetzung zur Arte der Nutzung um die Unzulässigkeit von Einzelhandels- betrieben</p>

**Gemeinde Hagnau - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange Januar/Februar 2019**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Regierungspräsidium Tübingen 72016 Tübingen vom 06.02.2019</p>	<p>Raumordnung zu beurteilen, da mit dem Auslegungsbeschluss durch die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben der Regionalplanentwurf inhaltlich soweit konkretisiert ist, dass dessen Verbindlicherklärung vom zuständigen Ministerium in weiten Teilen mit hinreichender Sicherheit zu erwarten ist. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen. Als solche sind sie gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 ROG in die Abwägungsentscheidung des Bebauungsplanes einzubeziehen.</p> <p>Konkret dürfte hier der zukünftige Plansatz 2.7.0 Z (8) des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben betroffen sein. Demnach sind mehrere Einzelhandelsbetriebe, die aufgrund ihres räumlichen und funktionalen Zusammenhangs (Agglomeration) negative raumordnerische Auswirkungen erwarten lassen, wie ein einheitliches Einzelhandelsgroßprojekt zu beurteilen. Da nach den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Art der Nutzung Einzelhandelsbetriebe zulässig sind, ist es derzeit möglich, dass im Plangebiet entsprechende Agglomerationen entstehen können. Nach der Rechtsprechung des VGH BW müssen agglomerationsbedingte Konflikte im Bebauungsplanverfahren gelöst werden und dürfen nicht auf den Planvollzug verlagert werden. Des Weiteren hat der VGH Möglichkeiten entwickelt, wie agglomerationsbedingte Konflikte gelöst werden können. Exemplarisch wird auf den Beschluss des VGH v. 18.05.2016, Az.: 8 S 703/16 verwiesen.</p> <p>Zwar hat der Entwurf derzeit noch keine Zielqualität. Trotzdem ist im weiteren Verfahren eine Auseinandersetzung mit dem zukünftigen Planziel im Rahmen der Abwägung erforderlich.</p>		

Gemeinde Hagnau - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange Januar/Februar 2019

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Regierungspräsidium Tübingen 72016 Tübingen vom 06.02.2019	<p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>II. Naturschutz</p> <p>Keine Belange der höheren Naturschutzbehörde betroffen.</p>	---	---
RP Tübingen Straßenbetrieb u. Verkehr 72072 Tübingen vom 22.01.2019	<p>das Regierungspräsidium Tübingen - Abteilung Straßenwesen und Verkehr - erhebt keine Einwendungen zum vorgelegten Bebauungsplan.</p> <p>Das Baugebiet grenzt an die K 7746. Straßenrechtliche Belange einer Bundes- oder Landesstraße werden somit nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich</p>	---	---
RP Freiburg Geowissenschaftliches Landesservicezentrum 79104 Freiburg vom 25.01.2019	<p>unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 24.07.2018 (Az. 2511//18-05784) sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p><u>Stellungnahme vom 24.07.2018:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können ---Keine--- 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes ----Keine---- 3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken <p><u>Geotechnik</u></p>		

Gemeinde Hagnau - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange Januar/Februar 2019

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>RP Freiburg Geowissenschaftliches Landesservicezentrum 79104 Freiburg</p> <p>vom 25.01.2019</p>	<p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Tettnang-Subformation und Holozänen Abschwemmmassen.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><u>Mineralische Rohstoffe</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Der genannte Hinweis ist im Textteil des Bebauungsplanes enthalten.</p> <p style="text-align: center;">---</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p style="text-align: center;">---</p>

**Gemeinde Hagnau - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange Januar/Februar 2019**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>RP Freiburg Geowissenschaftliches Landesservicezentrum 79104 Freiburg</p> <p>vom 25.01.2019</p>	<p>Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p style="text-align: center;">---</p> <p style="text-align: center;">---</p> <p style="text-align: center;">---</p> <p style="text-align: center;">---</p> <p style="text-align: center;">Kenntnisnahme</p>	<p style="text-align: center;">---</p> <p style="text-align: center;">---</p> <p style="text-align: center;">---</p> <p style="text-align: center;">---</p> <p style="text-align: center;">Nicht erforderlich</p>
<p>Handelsverband Südbaden e. V. 79004 Freiburg</p> <p>vom 01.02.2019</p>	<p>besten Dank für die erneute Beteiligung. Gerne verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 11.07.2018, die wir weiter aufrecht erhalten. Obwohl es wohl so ist, dass das geplante Gewerbegebiet durch die Erweiterung von ACE und anderen Ansiedlungen vorwiegend dem produzierenden Gewerbe de facto vorgehalten und wohl auch vergeben ist. So kann es bei einer perspektivischen Nachnutzung trotzdem ratsam sein, handelstechnisch steuernd einzugreifen, indem innenstadtrelevante Sortimente ausgeschlossen werden.</p>	<p>Siehe hierzu die Bewertung der Stellungnahme des Regierungspräsidium Tübingen zum Thema `Raumordnung / Einzelhandel`.</p>	<p>Nicht erforderlich (siehe Seite 14)</p>

Gemeinde Hagnau - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange Januar/Februar 2019

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen vom 05.02.2019	Seitens der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen bestehen weder Einwendungen noch Anregungen.	---	---
Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 88214 Ravensburg vom 11.02.2019	der Regionalverband bringt zum o.g. Bebauungsplanverfahren keine Anregungen oder Bedenken vor. Auf den Zielabweichungsbescheid des Regierungspräsidiums Tübingen vom 28.04.2010 und den Bescheid über die Änderung der zweiten Maßgabe des Zielabweichungsbescheides vom 19.06.2017 wird verwiesen. Zudem wird auf das Ergebnis der Besprechung zwischen dem Regionalverband und der Gemeinde Hagnau vom 30.01.2018 verwiesen.	Kenntnisnahme und Verweis auf die Bewertung der Stellungnahmen des Landratsamtes Bodenseekreis und des Regierungspräsidiums Tübingen.	Nicht erforderlich
Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen vom 24.03.2019	<p>aktuell hat unsere untere Naturschutzbehörde aus der Bevölkerung von Hagnau den Hinweis erhalten, dass aus jahrzehntelanger Beobachtung die Hauptwanderung der Amphibien in den Hagnauer Weiher (Biotop Nr. 183214352101) eindeutig aus dem nördlichen Bereich erfolgt – also quer durch den geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“.</p> <p>Diese Wanderungsbewegung ist in der Artenschutzrechtlichen Einschätzung vom 20.04.2018 noch nicht enthalten. Daher möchten wir Ihnen diese Erkenntnis, welche für das Verfahren erheblich ist, umgehend zur Ergänzung unserer Stellungnahme vom 11.02.2019 mitteilen.</p> <p>Bei Fragen steht unser Umweltschutzamt, Sachgebiet Naturschutz und Landschaftspflege, Herr Pflug (-5258) zur Verfügung.</p>	Die aktualisierte Erschließungsplanung sieht die Anlage einer Grünfläche entlang des Böschungsfußes an der nördlichen Abgrenzung des Geltungsbereichs vor. Sie schließt an eine weitere Grünfläche an, die parallel zur Ittendorfer Straße verläuft. Es wird vorgeschlagen, die Einmündung der neuen Erschließungsstraße in die Ittendorfer Straße mit einem Amphibiendurchlass zu versehen, so dass sich eine durchgängige Verbindung von den nördlich des Plangebietes gelegenen Flächen bis zum Hagnauer Weiher ergibt.	Zustimmung zur aktualisierten Planung mit der Anlage eines Wanderkorridors für Amphibien

**Gemeinde Hagnau - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange Januar/Februar 2019**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Private Stellungnahmen			
Privat 1 vom 17.02.2019	<p>ich möchte hiermit zum Bebauungsplan des Gewerbegebietes folgende Einwendungen erheben.</p> <p>Die Oberflächenwasser-Versickerungsmulde ist eine planerische Glanzleistung: Sie ist mit ihrer Kante 2 m über der niedrigsten Stelle im Baugebiet. Die Versickerungsstelle ist zudem 200 m vom tiefsten Punkt entfernt, vom notwendigen Gefälle der Zuleitung gar nicht zu reden. In Hagnau läuft Wasser anscheinend bergauf. (Aber vielleicht ist ein Fachmann im Gemeinderat, der das erklären kann. Vielleicht ist es auch für ihn wichtig, da er im Gewerbegebiet bauen will.) An der tiefsten Stelle ist der Grundwasserspiegel gerade 0,8 -1,00m (nicht im Trockenjahr 2018). Durch Regen und die Einleitung der Oberflächenentwässerung des bestehenden Gewerbegebietes kann es sich aber auch längerfristig um ca. 0,5 m erhöhen. Das Baugebiet müsste mindestens 3-4m aufgefüllt werden, sodass eine Entwässerung in das Regenbecken möglich ist. Das Einzugsgebiet des Weihers ist mit der Einleitung des Oberflächenwassers des bestehenden Gewerbegebietes an der Grenze. Obwohl es nicht vollständig bebaut ist.</p>	<p>Für die Entwässerung des Plangebietes liegt eine Planung der Fa. RBS wave GmbH vor, die unter Berücksichtigung der einschlägigen technischen Bestimmungen sowie der Lage und der topographischen Situation des Plangebietes erarbeitet wurde.</p> <p>Die Retentions- und Versickerungsfläche wird in mehrere Bereiche eingeteilt, die abgestuft (kaskadenförmig) angeordnet sind. Der Flächenbedarf wurde auf der Grundlage der Niederschlagsmengen und der voraussichtlichen Überbauung / Versiegelung im Plangebiet ermittelt.</p>	<p>Nicht erforderlich (siehe Seite 6)</p>

**Gemeinde Hagnau - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange Januar/Februar 2019**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Privat 1 vom 17.02.2019</p>	 <p>Dass im Baugebiet eine Versickerung möglich ist, zeigt das nächste Bild.</p>		

**Gemeinde Hagnau - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange Januar/Februar 2019**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Privat 1 vom 17.02.2019</p>	<p>Sonst würde es immer so aussehen wie im oberen Bild und nicht nur, wenn die Einleitung des Gewerbegebietes zu hoch ist.</p> <p>Andere Gemeinden geben viel Geld aus, um Hochwasserschutz zu betreiben und zu vermeiden. In Hagnau wird genau das Gegenteil getan. Aber vielleicht öffnet es auch wieder einen Fördertopf.</p> <p>Im geplanten Baugebiet liegen Drainagen, über die der ganze dahinter liegende Höhenzug entwässert wird. Die Lage und Notwendigkeit dieser Entwässerung ist dem Planer nicht bekannt. Durch die Bebauung und Gründung sind die Drainagen gefährdet.</p> <p>Wenn der Planer erklärt, der Abstand des Bebauungsgebietes zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sei nur auf einem kleinen Teil nicht eingehalten, so ist dies falsch, da zur landwirtschaftlichen Fläche überhaupt kein Abstand eingehalten wird. Die einzigen Abstände, die eingehalten werden, sind zum Weiher, zum Weiherzufluss und zur Kreisstraße. Auch diese Abstände sind von Amts wegen umstritten, da sie an die Nutzer weiterverkauft werden sollen, welche wohl eine andere Nutzvorstellung ihres Geländes haben. Wer kontrolliert, ob der Abstand an diesen Stellen eingehalten wird: Die Gemeinde???</p> <p>Die nötigen Abstandsflächen zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsfläche muss nicht der Eigentümer des Gewerbegebiets erbringen, sondern wird Dritten auferlegt.</p>	<p>Von RBS wave GmbH wird vorgeschlagen, als Ersatz für möglicherweise entfallende oder beeinträchtigte Hangdrainagen entlang der nordwestlichen Abgrenzung des Plangebietes am Hangfuß einen Drainagegraben anzulegen, der entlang der Itendorfer Straße zum Hagnauer Weiher geführt wird. Damit kann evtl. anfallendes Hangwasser ordnungsgemäß abgeleitet werden.</p> <p>Das ausgewiesene Baufenster weist entlang der nordwestlichen Abgrenzung des Plangebietes einen Abstand von 5 m zu den angrenzenden Grundstücken auf. Bauliche Anlagen sind nur innerhalb der Baufenster zulässig.</p>	<p>Zustimmung zur Planung der Firma RBS wave GmbH mit der Anlage eines Drainagegrabens</p> <p>Nicht erforderlich</p>

**Gemeinde Hagnau - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange Januar/Februar 2019**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Privat 1 vom 17.02.2019	<p>Es ist interessant, wie die Gemeinde als Ersteller des Bebauungsplanes agiert: Wenn Bürger Eigentümer des Planungsgebietes sind, dann ist alles zu Bauende zu groß. Wenn jedoch die Gemeinde Eigentümer des Planungsgebietes ist, kann nicht groß genug gebaut werden.</p>		
	<p>Der Flächennutzungsplan im Zielabweichungsverfahren wurde für die Erweiterung der Firma ACE geändert. Damals wurde von der dringenden Notwendigkeit der Erweiterung der ACE gesprochen. Zwischenzeitlich hat die Firma ACE ihre Verwaltungsgebäude sowie die größere Fertigung (Werk II) nach Salem verlegt. Die Notwendigkeit der Erweiterung ist somit nicht mehr gegeben. Folglich wurde der Bedarf der Fläche für die Firma ACE bereits reduziert. Es kann angenommen werden, dass, wenn der Bebauungsplan genehmigt ist, die Bauabsicht der Firma ACE zurückgezogen wird. Die ACE hat dann ihre Schuldigkeit getan und das Planungsgebiet ist genehmigt („Salamitaktik“).</p>	<p>Den Flächenbedarf der Fa. ACE gibt es weiterhin. Die Planung dient auch der Sicherung des Standortes Hagnau.</p>	Nicht erforderlich
	<p>Wenn die Notwendigkeit eines neuen Gewerbegebietes so zwingend erforderlich ist, dann stellt sich die Frage, warum im alten Gewerbegebiet noch ungenutzte Grundstücke vorhanden sind. Es kann nur vermutet werden, dass die See- und Alpensicht im neuen Gebiet wesentlich besser ist. Der Bau einer Betriebsleiterwohnung ist ebenso möglich, und kann später, wie im alten Gebiet auch, auf mehrere Wohnungen erweitert werden. Der neue Bebauungsplan würde dies zulassen!</p>	<p>Das bestehende Gewerbegebiet `Langbrühl´ ist weitgehend bebaut.</p>	Nicht erforderlich
	<p>Ferner ist noch anzumerken, dass die Zufahrt auf mein Rest-Grundstück und die ordnungsmäßige Bewirtschaftung, insbesondere die Abfuhr des Ernteguts, nur ausschließlich über die bestehende südliche Abfahrt möglich ist. Des Weiteren benötige ich für die Bewirtschaftung meiner Fläche das Wegerecht über die jetzt bestehende Abfahrt.</p>	<p>Zur Zulässigkeit von Betriebsleiterwohnungen siehe die Bewertung der Stellungnahmen des Landratsamtes Bodenseekreis und des Regierungspräsidiums Tübingen.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung werden bestehende Wirtschaftswege und / oder Wegeverbindungen nicht beeinträchtigt.</p>	Nicht erforderlich

**Gemeinde Hagnau - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange Januar/Februar 2019**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Privat 1 vom 17.02.2019</p>	<p>Wenn es auch für die Erstellung des Bebauungsplans nicht berücksichtigt wird, sei dem aktuellen Eigentümer nochmals in Erinnerung gebracht: Der Pachtvertrag ist bis zum heutigen Datum noch nicht ordnungsgemäß gekündigt. Das Pachtverhältnis endet nicht mit der vorgenommenen Rodung durch den Eigentümer. Mit dem Schreiben vom 1.08.2018 habe ich den Eigentümer und direkt im Vorfeld der Rodung den Mitarbeiter der Gemeinde über das bestehende Pachtverhältnis informiert. Trotz Informationen meinerseits setzte sich die Gemeinde über bestehendes Recht hinweg.</p> <p>Ferner halte ich alle Einwendungen vom 1.08.2018 aufrecht, da sie nicht ausreichend bewertet, sondern lediglich abgeschmettert wurden.</p>	<p>Pachtangelegenheiten sind nicht Sache des Bebauungsplanes.</p> <p>Siehe hierzu die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung.</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Verweis auf die erfolgte Abwägung</p>

**Gemeinde Hagnau - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange Januar/Februar 2019**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Privat 2 vom 18.02.2019</p>	<p>mit diesem schreiben wollen wir, Anton Model als Eigentümer & Georg Model als Pächter der angrenzenden Flächen Flurstück-Nr. 1142 & 1143 (Rebgrundstücke) Einwendungen gegen den geplanten Bebauungsplan erheben.</p> <p>1. Laut Flächennutzungsplan, der im Internet einsehbar ist, liegt der östliche Teil des Plangebietes außerhalb den Festsetzungen des Flächennutzungsplans. Auch in den entsprechenden Unterlagen die zur Einsicht freigegeben wurden, war klar ersichtlich, dass der im Flächennutzungsplan festgelegte räumliche Geltungsbereich von 1,6 ha kleiner ist als der nun im Bebauungsplan festgelegte von 1,85 ha. Nach unserer Rechnung beträgt der Flächenverlust von der Vorrangflur 1 Landwirtschaft 2,2 ha Verlust an bewirtschaftbarer Fläche, da durch das geplante Retentionsbecken, welches garantiert mit Grundwasser, Schichtwasser und Drainwasser auch von außerhalb des Plangebietes gefüllt sein wird (Siehe Planskizze) ein weiteres Gewässer im Sinne des Pflanzenschutzmittelgesetzes entsteht, von welchen die angrenzenden Kollegen einen Gewässerabstand von 20 Metern einhalten müssen. (Rücksprache LWA u. RP Tübingen). Der Südliche Teil des Flurstücks 1152 ehemalige Gärtnerei wird aus mehreren Gründen unbrauchbar: Entzug der Zufahrt, Verschattung, erheblicher Frost- und Ertragsgefährdung, Qualitätseinbusen, Überflutungsgefahr.</p> <p>2. Wir sind der Auffassung, dass das geplante Gewerbegebiet zu nahe an der Wohnbebauung an der Ittendorfer-Strasse liegt und sich dadurch erhebliche Immissionen wie z.B. zusätzlicher Verkehr, Lärm (Nachtarbeit, Schichtbetrieb) für die Anwohner ergeben. In den Plänen, die öffentlich ausgelegt wurden, waren einige Wohnhäuser an der Ittendorfer-Strasse und im bestehendem Gewerbegebiet</p>	<p>Die Fläche des ausgewiesenen Gewerbegebietes beträgt ca. 1,534 ha einschließlich Erschließungsstraße (siehe hierzu auch die Flächenbilanz unter Pkt. 3.0 in der Begründung).</p> <p>Die Retentions- und Versickerungsfläche stellt kein Gewässer im Sinne des Wassergesetzes Bad.-Württ. dar (zu Drainagen und Schichtwasser siehe die Bewertung der privaten Stellungnahme 1 und nachfolgende Ausführungen).</p> <p>Die äußerste (südlichste) Ecke des Gewerbegebietes weist einen Abstand von ca. 200 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung aus. Mittlerweile liegt eine schalltechnische Untersuchung des Ing.-Büros Dr. Dröscher, Tübingen, vor. Sie kommt</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich (siehe auch Seite 21)</p>

Gemeinde Hagnau - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange Januar/Februar 2019

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Privat 2 vom 18.02.2019</p>	<p>nicht alle Gebäude vollständig oder überhaupt eingezeichnet. Im Geoportal Raumordnung des Landes BW sind links entlang der Ittendorfer-Str. nur 2 Gebäude bis zur Einfahrt Am Sonnenbühl und oberhalb davon gar keine Gebäude bzw, Häuser eingezeichnet. Laut Bundesimmissionschutzgesetz ist für Betriebe mit Herstellung von Karosserieteilen ein Abstand von 300 Metern zur Wohnbebauung einzuhalten, der hier aber weit unterschritten wird.</p>	<p>zusammenfassend zu folgendem Ergebnis“: <u>„Schallimmissionen von geplanten gewerblichen Bauflächen</u> <i>Die Orientierungswerte der DIN 18005-1 Beiblatt 1 sowie die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden beim Ansatz typischer flächenbezogener Schalleistungspegel für Gewerbegebiete in der Nachbarschaft im Tagzeitraum um mindestens 5 dB(A) unterschritten. Im Nachtzeitraum wird dagegen eine Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005-1 Beiblatt 1 sowie die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um bis zu 8 dB(A) prognostiziert. Es werden somit Schall schutzmaßnahmen erforderlich, um die Schallimmissionen aus dem geplanten Gewerbegebiet zu beschränken.</i> <u>Gewerbliche Schallimmissionen innerhalb des Plangebiets</u> <i>Die Orientierungswerte der DIN 18005-1 Beiblatt 1 / Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Gewerbegebiete von 65 dB(A) im Tag- und 50 dB(A) im Nachtzeitraum werden im Plangebiet beim Ansatz</i></p>	

**Gemeinde Hagnau - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange Januar/Februar 2019**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Privat 2 vom 18.02.2019</p>		<p><i>typischer Schalleistungspegel im Tagzeitraum auf den überbaubaren Grundstücksflächen nicht überschritten (siehe Anlage 2 im Anhang). Im Tagzeitraum sind damit grundsätzlich keine erheblichen Belästigungen durch Schalleinwirkungen aus dem Betrieb umliegender gewerblicher Nutzungen zu befürchten. Im Nachtzeitraum werden die Orientierungswerte der DIN 18005-1 Beiblatt 1 / Immissionsrichtwerte der TA Lärm bis einschließlich der braunen Farbfläche überschritten (siehe Anlage 3 im Anhang).</i></p> <p><i>Bei im Plangebiet vorgesehenen Büronutzungen sind damit grundsätzlich keine erheblichen Belästigungen durch gewerbliche Schallimmissionen zu befürchten, da Büronutzungen in der Regel vorwiegend im Tagzeitraum genutzt werden, die Immissionsrichtwerte im Tagzeitraum auf den überbaubaren Grundstücksflächen im Plangebiet nicht überschritten werden und bei diesen Nutzungen im Nachtzeitraum kein höherer Schutzanspruch anzusetzen ist /16/.</i></p> <p><i>Bei im Plangebiet vorgesehenen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für</i></p>	

**Gemeinde Hagnau - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange Januar/Februar 2019**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Privat 2 vom 18.02.2019	<p>Das Bild auf Seite 17 der Begründung ist eine Fotomontage. Es zeigt zugleich links von Nord nach Süd und auf der rechten Seite von Nord nach West und das im unterschiedlichen Maßstab. Auch zu erkennen an den 90 Grad zueinanderstehenden Baumreihen. In Wirklichkeit ist es eine gerade Linie. Gekrümmtes Dach am ACE Gebäude und nicht wahrnehmbarer Anhöhe des alten Wasserreservoirs (Sonnenbühl). Allein das Bildformat lässt schon Zweifel aufkommen.</p>	<p>Das genannte Foto findet sich auf der Seite 17 des Umweltberichts. Die Fotomontage (Panoramafoto) soll lediglich die örtliche Situation verdeutlichen.</p>	Nicht erforderlich
	<p>4. Ein im Bebauungsplan eingezeichneter „Weg“ welcher angeblich über unser Flurstück 1143 führen soll, ist nach unserer Kenntnis und Grundbuchauszug weder abgemarktet noch steht dieser im Eigentum des Vorhabenträgers. Weiter ist nicht ersichtlich, ob dieser als Bestand gilt oder Planung steht. Dazu bestehen auch keine Geh-oder Fahr-, Leitungs- oder Überfahrtsrechte. Es würde lediglich Notwegerecht zur landwirtschaftlichen Nutzung bestehen was bisher aber noch kein Nachbar eingefordert hat, es wird lediglich von allen Beteiligten geduldet. Für die widerrechtliche Nutzung als Lagerfläche und Teilaussiedlung sowie vor 2 Jahren erfolgte ebenfalls widerrechtlicher Erschließung des Flurstücks 1145 mit Strom und Wasser durch die Hagnauer Gemeindewerke ohne unsere Beteiligung und Baulast sowie weitere fehlender Genehmigungen rechtfertigen keine weitere Überplanung und Nutzung unserer Grundstücke mit in der elektronischer Offenlage gekennzeichneten \$ NAS Strittiger Grenze und Haas Wegrand Pflaster, zumal es auch ausserhalb der Bebauungsplangrenze liegt. Diese angeblichen Bestandserhebungen sind auch nicht als nachrichtlich vermerkt.</p>	<p>Die genannte Wegeverbindung liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes und wurde im Rahmen der vermessungstechnischen Bestandserhebung erfasst. Die Darstellungen außerhalb des Plangebietes geben lediglich die Inhalte der offiziellen Plangrundlagen (Flurkarten) und die Ergebnisse der vermessungstechnischen Bestandsaufnahmen wieder. Die Darstellungen außerhalb des Geltungsbereichs haben keinen Rechtscharakter.</p>	Nicht erforderlich

Gemeinde Hagnau - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange Januar/Februar 2019

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Privat 2 vom 18.02.2019</p>	<p>Nach unserer Akteneinsicht und Datenabgleich im Vermessungsamt konnten wir keine Änderungen, Fehler oder Unklarheiten an den Katasterdaten und Nutzungen feststellen.</p> <p>Uns liegen aktuelle Katasterdaten und Pläne sowie von Ihren Partnernversorgungsunternehmen vor, in denen kein Weg und keine strittige Grenze vermerkt ist. Im amtl. Liegenschaftskataster und anderen EU- Agrarkatastern (INVEKOS, Weinbergsrolle, Kartei) werden unsere Flurstücke 1142 und 1143 seit 1972 als Rebland geführt sowie im Rebenaufbauplan der Gemeinde Hagnau; nur die Verwaltung und der Planer behaupten in der Beschreibung des Bebauungsplanes es gäbe angrenzend nur Intensivobst. Im Gegenteil, es gibt angrenzend und in der nahen Umgebung weitere Kulturgüter, nämlich weitere schützenswerte Weinberge. Insofern sind auch hier die Pläne, Umweltbericht und evtl. bereits erfolgte Zielabweichungsverfahren nach unserer Auffassung fehlerhaft.</p> <p>Eine weitere gravierende Erkenntnis ist, dass unsere Einwendungen zum Flächennutzungsplan 2020 des GVV Meersburg trotz positiven Abwägungsbeschlusses zur Darstellung unserer bestockten Rebgrundstücke 1142 u. 1143 weder im FNP noch im LAP Änderungen vollzogen wurden und dennoch vom LRA genehmigt wurde. Selbst die Dienstaufsicht konnte die Frage mangels vollständiger Unterlagen nicht abschließend klären.</p> <p>Ebensowenig kann der Verwaltungsverband Meersburg, vertreten durch die Stadt Meersburg, Auskunft und Aktensicht gewähren. Nicht einmal der FNP 2020 soll auffindbar sein.</p> <p>Eine Email über diesen Zustand haben die betroffenen Gemeinden und wir von der der Dienstaufsicht (Amt für</p>	<p>Im Umweltbericht heißt es: <i>„Das weitere Umfeld wird überwiegend von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Grünland und Intensivobstanlagen) geprägt.“</i></p> <p>Diese Angabe wird um den Begriff `Rebanlagen` ergänzt. An den inhaltlichen Aussagen ändert sich dadurch nichts.</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p>

Gemeinde Hagnau - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange Januar/Februar 2019

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Privat 2 vom 18.02.2019</p>	<p>Kreisentwicklung) erhalten. Der FNP 2020 sei dennoch rechtskräftig, Antworten müssten die Gemeinden Hagnau und Meersburg liefern!</p> <p>Auch die Behauptung der Bebauungsplan Langbrühl-Ost sei aus dem FNP entwickelt, sehen wir anders. Das Plangebiet wurde in seinen Grenzen verschoben nach Osten bis zum Apfelweg, das sind Abweichungen von 100 % und zudem an Kulturgüter heran bis an die Grenze und damit verbundenen Konflikten und unzumutbaren Beeinträchtigungen bzw. Schädigungen.</p> <p>Weder in der Satzung noch im Umweltbericht werden die angrenzenden Weinberge erwähnt noch als Kulturgut bezeichnet. Der Rebaufbauplan wurde 2014 erweitert. In den Anlagen haben wir einen Auszug vom AK Umwelt B31 neu über das die Kulturgüter Rebaufbauplan Bodensee und Kaltluftabflüsse im Plangebiet (Quelle RVBO) beigelegt. Mit Ihren geänderten Planungen liegt ein schwerer Eingriff in das Schutzgut Boden/ Klima und Schutzgut Mensch/ Erholung /Kulturgüter vor !</p>	<p>Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind nicht parzellenscharf. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht im Osten über die im FNP dargestellten Flächen hinaus. Dabei handelt es sich aber nicht ansatzweise um Abweichungen von 100 %, zumal der östliche Bereich zu einem erheblichen Teil als öffentliche Grünfläche und nicht als Gewerbegebiet ausgewiesen ist (siehe hierzu auch die Bewertung der Stellungnahmen des Landratsamtes Bodenseekreis und des Regierungspräsidiums Tübingen).</p> <p>Zum Kaltluftabfluss siehe die Bewertung der Stellungnahme des Landratsamtes Bodenseekreis und die Untersuchung des Ingenieurbüros Rau.</p> <p>Die vorliegende Planung stellt ein Kompromiss zwischen den Belangen der Landwirtschaft und den Belangen des örtlichen Gewerbes + Handwerk dar. Das Gewerbegebiet dient ausschließlich ortsansässigen Betrieben.</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p> <p>Zustimmung zu den Aussagen der Verwaltung und Beibehaltung der Planung</p>

Gemeinde Hagnau - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange Januar/Februar 2019

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Privat 2 vom 18.02.2019	<p>Laut den Standorteignungskarten für den Obstanbau des RVBO wäre aufgrund der hohen Boden- und Lagenqualität ein Großteil vom überplanten Flurst.Nr.1148 weinbaufähig. 1980 hatte der RVBO schon versucht, wertvolle Böden zu schützen und beschlossen, dass keine weinbauwürdigen Flächen überbaut werden dürften. Eine Initiative des deutschen Weinbauverbandes will alle Weinberge demnächst, wie in einigen Nachbarländern bereits erfolgt (z.B. Österreich) unter Weltkulturerbe stellen.</p> <p>Zur Erfüllung der Maßgaben des Zielabweichungsverfahrens vermissen wir:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den erfolgten Abschluss des städtebaulichen Vertrages mit der Firma ACE vor Beschluss des Bebauungsplanes - Darstellung der 0.9 ha für ACE im Rechtsplan mit Grundriss - evtl. Änderung des Flächennutzungsplanes laut RP - oder Rückgang auf die ursprünglichen Grenzen des FN - Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen auch der Privatpersonen. 	<p>Der städtebauliche Vertrag liegt mittlerweile vor.</p> <p>Der Bebauungsplan weist keine Flächenaufteilung aus.</p> <p>Der Bebauungsplan ist aus Sicht der Gemeinde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, so dass eine FNP-Änderung nicht erforderlich wird (siehe hierzu die Bewertung der Stellungnahme des Landratsamtes Bodenseekreis).</p> <p>Alle eingegangenen Stellungnahmen – privat wie öffentlich – werden dem Gemeinderat vorgelegt. Er nimmt die Abwägung vor und fasst entsprechende Beschlüsse.</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p>

Gemeinde Hagnau - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange Januar/Februar 2019

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Privat 2 vom 18.02.2019</p>	<p>5. Aus landwirtschaftlicher Sicht haben wir folgende Einwendungen vorzubringen:</p> <p>a) Wir wenden uns dagegen, dass mit der Bebauung lediglich ein Grenzabstand von 2,0 m einzuhalten sein soll (Orginalplan Auslage Rathaus) 2.5 m im elektronischen Plan(Download). Laut Nachbarrecht BW sind die Grenzabstände zu weinbaulich und gärtnerisch genutzten Flächen zu verdoppeln d. h. mind. 4 Meter für Gebäude und 1 m für Lagerflächen, damit verstößt Ihr Bebauungsplan gegen das Nachbarrecht und beeinträchtigt das Kulturgut Weinbau. Im Hinblick auf eine zulässige Wandhöhe von 10,5 m und einer zulässigen Giebelhöhe von 12,5 m sehen wir im Zusammenhang mit dem geringen Grenzabstand erhebliche Beschattungsprobleme für unsere Rebflächen, zumal das Gewerbegebiet südlich dieser Flächen liegt. Qualitätseinbußen, Durchlüftungsprobleme, Krankheits- und Schädlingsdruck auch durch die geplante Fassadeneingrünung mit anderen Rebarten und nicht möglichen Pflanzenschutz. Weinreben haben nur 5 Monate lang eine volle Laubwand. Im Winter erschlagen die Gebäude die Kulturlandschaft, zudem heizen sich die Gebäudehüllen auf und strahlen die Wärme an die umliegenden Weinberge ab und führen zu einem früheren Austrieb und erhöhen zusätzlich die Frostgefahr. Wir fordern die Streichung aller laubfallenden Eingrünungspflanzen im Plangebiet.</p>	<p>Das Baufenster weist entlang der nordwestlichen Abgrenzung des Geltungsbereichs einen Abstand von 5 m auf. Es wird vorgeschlagen, den Abstand im weiteren Verlauf des Geltungsbereichs ebenfalls auf 5 m zu erweitern. Unabhängig davon sind die Abstandsflächen gem. Landesbauordnung Bad.-Württ. einzuhalten.</p> <p>Gegen die dem Bebauungsplan beigefügte Pflanzenliste hat das Landratsamt Bodenseekreis aus Sicht des Naturschutzes und der Landwirtschaft keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Zustimmung zur Erweiterung des Abstandes zwischen Baugrenzen und Abgrenzung des Plangebietes auf 5 m entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs</p> <p>Nicht erforderlich</p>

Gemeinde Hagnau - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange Januar/Februar 2019

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Privat 2 vom 18.02.2019</p>	<p>Stauäassen im Bereich unserer Flurstücke kommt. Da dies bisher nicht untersucht wurde, halten wir den Bebauungsplan für nicht ausreichend.</p> <p>d) Nach unseren Beobachtungen und Kenntnis sind etliche, wenn nicht alle Flurstücke im und um das Gebiet drainiert. Bzw. teilweise verdolt. Wir befürchten, dass bei Bauarbeiten Drainagen beschädigt, entfernt oder verstopft werden könnten. Im Bebauungsplan ist nicht davon die Rede, wie die Drainagen erhalten und evtl. verdolten Gewässer umverlegt werden müssen. Insofern ist der Bebauungsplan fehlerhaft. Es fehlt trotz des Regenwasserkonzeptes ein Hinweis in der Satzung zur Anbindung und Sicherung des gesamten Wassereinzugsbereich Braiggen. Die vorhandenen ehemaligen verdolten oder verschlachten Entwässerungsgräben haben aufgrund ihres Querschnittes, Verschlammung und gewachsenem Ausbau sowie Beschädigungen nicht die erforderliche Entwässerungsleistung. So stehen nach Starkregen Teile des Plangebietes sowie die unteren Teile unserer Rebstöcke unter Wasser. Auch wegen des Entfernen des gemeinsamen Vorfluters des gemeindeeigenen Grundstücks Flur 1148 und unserem 1143 durch Ihren bisherigen Pächter im Jahr 2005 und weiteren Siedlungsaktivitäten in der Nachbarschaft und deren teilweise ungenehmigten Versiegelungen und unterbliebene Entwässerungsanlagen hat sich die Lage mit wildfließendem Oberflächenwasser dramatisch verschärft. Auch fehlt uns gegenüber dem</p>	<p>Geltungsbereichs vor. Dieser führt zum Hagnauer Weiher und dient der Aufnahme von evtl. auftretendem Hang- und Oberflächenwasser aus den südlich angrenzenden Böschungflächen.</p> <p>Siehe oben</p> <p>Der Textteil des Bebauungsplanes wird um Ausführungen zu den vorgesehenen Drainagegräben ergänzt.</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p>

**Gemeinde Hagnau - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange Januar/Februar 2019**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Privat 2 vom 18.02.2019</p>	<p>Erschließungsträger das Vertrauen zur ordentlichen Projektierung, da wir durch die Umverlegung der Freileitung auf Erdverkabelung im Planungsgebiet und widerrechtlichen Erschließung des Flurstücks 1145 getäuscht und geschädigt wurden und bis heute auf Behebung der Grundstücksschäden (Drainage) warten.</p> <p>e) Entgegen der Ausführung im Bebauungsplan, handelt es sich um eine vielfältige Landschaft. Neben Obstanlagen gibt es auch Weinberge. Eine bzw. zwei Teil-Aussiedlungen, eine davon mit Obstverarbeitungshalle also Kultur und Sachgüter, die in der Beschreibung auch nicht erwähnt werden. Bei den beiden Kulturarten (Obst sowie Weinbau) haben Landwirte entsprechende Spritzmittelabstände. Bei einer zu nahe heranrückenden Bebauung sehen wir erhebliche Eingriffe in unsere ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Rebflächen. Wie in anderen Bebauungsplanverfahren üblich, verweisen wir auf das Tettninger Urteil, welches einen Mindestabstand von 20 m verlangt. Der Hinweis unter Punkt 9 in der Satzung des Bebauungsplanes</p> <p>f) zum Spritzmittelabstand reicht nicht aus und hat trotz Eintragung als Baulast vor Gericht kein Bestand! Da im geplanten Gebiet auch Wohnnutzung zulässig ist, schätzen wir das Konfliktpotential als hoch ein, da auch wir bei der Bewirtschaftung der Weinberge als Störer empfunden werden könnten. Ein weiterer Punkt ist der Steinschlag von Bodenbearbeitungsgeräten. Vorwiegend Mulchgeräte. Hier sind höhere Sicherheitsabstände notwendig. Laut Bedienungsanleitungen der Firma Humus 30 - 100 m nach hinten. Auch unser Landrat wünscht sich ein Einsatz dieser umweltschonenden Technik für die Bio- Musterregion</p>	<p>Die Regulierung möglicherweise entstandener Schäden ist nicht Sache des Bebauungsplanes.</p> <p>Siehe hierzu die Bewertung der Stellungnahme des LRA Bodenseekreis mit dem Vorschlag zur Ergänzung der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 11.</p> <p>Bei benachbarten unterschiedlicher Nutzungen (z. B. Landwirtschaft – Gewerbe) gilt grundsätzlich immer das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Die unmittelbare Nähe von Wohn- und Gewerbegebieten zu landwirtschaftlichen Sonderkulturen, z. B. Rebflächen, ist im Bodenseekreis häufig anzutreffen.</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich (siehe Stellungnahme LRA Bodenseekreis)</p> <p>Zustimmung zu den Aussagen der Verwaltung und Beibehaltung der Planung</p>

**Gemeinde Hagnau - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange Januar/Februar 2019**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Privat 2 vom 18.02.2019</p>	<p>Bodensee, wozu wir wiederum im Umfeld auch ein gutes Ökosystem brauchen, den Pflanzenschutzmitteleinsatz zu reduzieren bzw. mittelfristig ganz ohne PS auszukommen. Da stört uns die geplante Ansiedlung in unsere freien betrieblichen Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeit wo wir doch hier geschützt sein sollten und Vorrang vor anderen Nutzungen haben sollten!</p> <p>g) Laut Umweltbericht gibt es keine ernsten Angaben über die drohenden Immissionen und Gesundheitsgefahren sowie erhöhter Brand- Explosionsgefahren, die unser wertvolles Kultur Geschützes Traubengut belasten bzw., ungenießbar machen könnten, aufgrund der vielen Gefahrstoffe, die zur Herstellung vom Kunststoffteilen benötigt werden oder bei deren Verarbeitung entstehen. Das Reife Traubengut, Äpfel und Zwetschgen sowie Obstverarbeitungsware, die oft erst gesammelt wird und ebenfalls im Freien steht, könnte den Duft von lagernden Kunststoffteilen, Harzen, Stäuben und Dämpfen(Aerosolen) annehmen und nicht vermarktungsfähig werden. Davon ist in der Beschreibung auch nicht die Rede, nur von Immissionen während der Bauzeit. Sicher ist auch hier ein Gutachten erforderlich, die 20 m werden bei dieser industriellen Fertigung nicht ausreichen. CFK ähnelt dem Asbest. Krebserregende Wirkung konnte noch nicht nachgewiesen werden, aber Gesundheitsgefährdung und Gefahrstoff. Sehr giftig bei Hausbrand. Die Stäube von Carbonfasern können Kurzschlüsse über Lichtbogen auslösen und somit elektrische Anlagen und Geräte schädigen und Brände auslösen. Die Absauganlagen sind besonders tückisch. Im Schnitt brennt jeden Tag</p>	<p>Das vorhandene Gewerbegebiet `Langbrühl´ grenzt seit vielen Jahren unmittelbar an landwirtschaftliche Nutzflächen an, ohne dass es deswegen zu den genannten Beeinträchtigungen gekommen wäre.</p>	<p>Nicht erforderlich</p>

**Gemeinde Hagnau - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange Januar/Februar 2019**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Privat 2 vom 18.02.2019</p>	<p>eine in Deutschland. Die Harze und Härter sind ebenfalls Gefahrstoffe. Die Härter enthalten sehr reizende Aerosole und Allergene und selbst die Stäube sind in Gewässer äußerst toxisch, irreparable Schäden für Wasserlebewesen. Alle Parameter zur Gesundheitsgefährdung wurden noch nicht untersucht, ist aus den 66 Seitigen Sicherheitsdatenblatt zu entnehmen. Daher Schutzanzug, Handschuhe Vollmaske nach TGRS 901. Jugendliche und Schwangere sowie Stillende dürfen in diesen Betrieben mit solchen Gefahren nicht beschäftigt werden! Daher vermutlich die vielen Leiharbeiter ? Seit 15 Jahren werden die gefährlichen Produkte angewendet teilweise ohne Genehmigung, Erst jetzt wurden Arbeitsschutz- und Brandschutzmaßnahmen umgesetzt. Schadluftfilter gibt es auch noch nicht lange und nicht überall.</p> <p>Altlasten: Gibt es Untersuchungen, wie hoch die umliegenden Grundstücke auch unsere Weinberge mit diesen Schadstoffen belastet sein könnten? Das sind noch mind. 3 Parameter mehr für die Baugrunduntersuchung. Desweiteren möchten wir darauf hinweisen, dass das Plangebiet früher nicht eben war (siehe alte Lagepläne) Damals wäre niemand auf die Idee gekommen, dort zu Bauen. Verschiedene Pächter haben vor ca. 50 Jahren begonnen, das Gelände aufzufüllen und vor ca. 35 Jahren mit vermutlich belastetem Meersburger Weinbergsboden vom B31 Ausbau abgeschlossen. Nach Befragung mit Zeitzeugen und selbst gefunden Utensilien und Kampfmitteln sowie Recherche in der Dorfchronik sollen</p>	<p>Eine abfalltechnische Untersuchung der anstehenden Unter- und Oberbodens liegt vor und ist in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt. Sie kommt zum Ergebnis, dass kein Gefährdungspotential vorliegt. Allerdings hält das Landratsamt Bodenseekreis diese Untersuchung für nicht ausreichend. Der Bebauungsplan enthält daher einen Hinweis, dass der Oberboden vor Baubeginn zu separieren und nochmals zu untersuchen ist.</p>	<p>Nicht erforderlich</p>

**Gemeinde Hagnau - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange Januar/Februar 2019**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Privat 2 vom 18.02.2019</p>	<p>auch im Plangebiet kurzzeitig Flakgeschütze zum Schutz vor Bombardierung der Häfler Rüstungsindustrie gestanden haben und eingesetzt worden sein. Daher könnten auch einige leicht erhöhte Schwermetallwerte herrühren, die uns in der Auslage der Baugrunduntersuchung aufgefallen sind, welche aufgrund der früheren Nutzungen als Wiese und Acker ohne Pflanzenschutz unrealistisch wären. Der Planer und einige Räte behaupten, die Schäden unserer Grundstücksentwässerungsanlage seien nicht Bestandteil des Bebauungsplanes bzw. gingen die Gemeinde nichts an. Das illegal verlegte Kabel liegt laut Plan voll im Gemeindegrundstück 1148 sowie innerhalb des Bebauungsplanes! Der Eigentümer haftet auch für Schäden durch Dritte bzw. muß auf das Beheben der Schäden durch den Verleger drängen. Evtl. Überprüfung der Grenzen notwendig evtl. beschädigt.</p> <p>Außerdem wurde ein Trassenband mit der Aufschrift Badenwerk verwendet, welches es seit 20 Jahren nicht mehr gibt, somit kann bei Nichtbeheben durch den Verleger dies im Gemeindehaushalt unter Punkt Altlasten abgerechnet werden.</p> <p>An der alten Asbestfaserzementwasserleitung, die wenige Meter neben dem Stromkabel in unseren Grund verläuft, gab es zum Haldenhof in den letzten Monaten 2 Wasserrohrbrüche. Hier wäre auch mal neu zu planen auf weniger strapazierten Grund und die alte restlos zu beseitigen.</p> <p>Brandschutz Allein schon wegen des Brandschutzes fordern wir 30 m Abstand wie zu Wäldern, da wir unseren Reben in Zukunft mit Hagelnetz schützen da es immer weniger Versicherer gibt, die solche unkalkulierbaren Gefahren versichern.</p>	<p>Die Untersuchung des Plangebietes auf möglicherweise vorhandene Kampfmittel war negativ.</p> <p>Das Landratsamt Bodenseekreis hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auch zum Brandschutz Stellung genommen und keine Bedenken gegen die unmittelbare Nachbarschaft zu Hagelschutznetzen geäußert.</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p>

**Gemeinde Hagnau - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langbrühl Ost“
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange Januar/Februar 2019**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Privat 2 vom 18.02.2019</p>	<p>Wir bitten Sie als Gremium die Abwägungen sachlich und nicht politisch zu bewerten, wie es bei der B31 Planung vom RP vorgelebt wird!</p> <p>Dazu brauchen Sie Fachinformationen und hier auch Gutachten, Eine Abwägung ohne weitere Prüfung und nur auf Meinung eines Planers führt zu einem Abwägungsmangel.</p> <p>Zu Punkt 9 in der Satzung (Nachweis im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren) Immissionsschutzabstand. Eine Verlagerung der Konflikte auf die nachgelagerte Ebene (Baugenehmigung) ist nach Urteil des VGH Mannheim 8 s 286/17 vom 27.11.2018 und darin weiter zitierten Urteilen nicht erlaubt und führt zur Nichtigkeit des Bebauungsplanes:</p> <p>Nach alledem sehen wir uns leider gezwungen, entschieden gegen den geplanten Bebauungsplan zu votieren, da unsere Belange als Eigentümer, Pächter und schlichtweg auch als Landwirte nicht berücksichtigt werden.</p>	<p>Siehe hierzu die Bewertung der Stellungnahme des LRA Bodenseekreis mit dem Vorschlag zur Ergänzung der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 11.</p>	<p>Nicht erforderlich (siehe Stellungnahme LRA Bodenseekreis)</p>